

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 14, Jahrgang 2014, vom 01.10.2014

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (– Doe tinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 so-wie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.....2
2. 3. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees
hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....3
3. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....5
4. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....7
5. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....8



1. Bekanntmachung über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 im Punkt Millingen rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Freileitung gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet **vom 21. bis 24. Oktober 2014 in der Stadthalle Werth, Pendeweg 28, 46419 Isselburg-Werth** nach folgender **Tagesordnung** statt:

Dienstag, 21.10.2014

- | | |
|-------------------|--|
| 9:30 – 13:00 Uhr | Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange |
| 14:00 – 16:00 Uhr | Erörterung der Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände |

Mittwoch, 22.10.2014

- | | |
|------------------|---|
| 9:30 – 18:00 Uhr | Themenbezogene Erörterung von Einwendungen Privater und der Bürgerinitiativen <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedarf und Energiewirtschaftliche Aspekte 2. Trassenfindung/Basiseffektenstudie 3. Technische Alternativen 4. Mindestabstände (EnLAG und Entwurf LEP NRW) 5. Berücksichtigung sonstiger Vorgaben des LEP-Entwurfs NRW 6. Abschnittsweise Planfeststellung/grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 7. Elektro-magnetische Felder 8. Sonstige Gesundheitsbelange Mensch 9. Landschaftsbild/Naherholung 10. Sonstige allgemeine Belange |
|------------------|---|

Donnerstag, 23.10.2014

- | | |
|----------------------|--|
| 9:30 – 13:00 Uhr und | |
| 14:00 – 16:00 Uhr | Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme |

Freitag, 24.10.2014

- | | |
|----------------------|--|
| 9:30 – 13:00 Uhr und | |
| 14:00 – 16:00 Uhr | Fortsetzung der Erörterung der Einwendungen Privater wegen geplanter Grundstücksinanspruchnahme |

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung, ein Informationsblatt zum Erörterungstermin und die "Beantwortung übergeordneter Aspekte" durch den Vorhabenträger im Internet wie folgt einzusehen und abrufbar:

– www.brms.nrw.de – Erörterungstermin Wittenhorst-Bundesgrenze –

Rees, 17.09.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. 3. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees
hier: - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

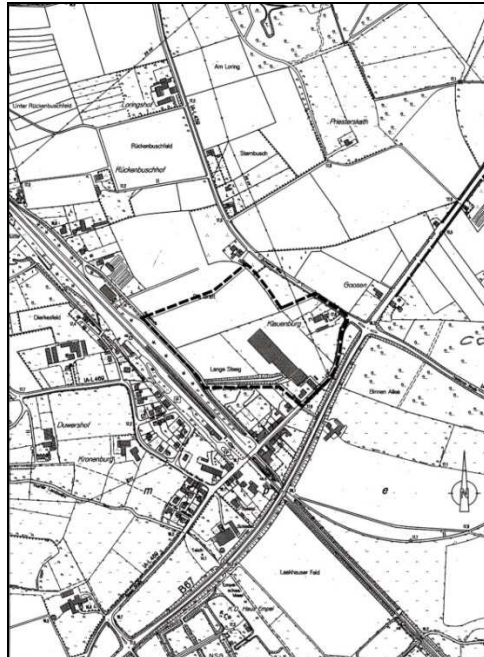
Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 18.09.2014, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 3. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Für die weitere gewerbliche Entwicklung des bestehenden Betriebes ist die 3. Ergänzung des B-Planes EM 3 Richtung Norden mit den Festsetzungen als Gewerbegebiet erforderlich. Mit der 3. Ergänzung und 1. Änderung werden in einem Teilbereich des bestehenden B-Planes EM 3 die Baugrenzen für eine Hallenerweiterung angepasst sowie Lärmschutzfestsetzungen getroffen.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- Umweltbericht
Der Umweltbericht enthält Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Mensch, Natur und Umwelt für die Erweiterung der gewerblichen Fläche.
- Begründung

Der Geltungsbereich der 3. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ zur Erweiterung der Gewerbeflächen im Stadtbezirk Empel der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 20.10.2014 bis Donnerstag, den 20.11.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter **www.rees-erleben.de/beteiligungen** zum Download zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 18.09.2014 zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 3. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes EM 3 „Gewerbegebiet Empel“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 19.09.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

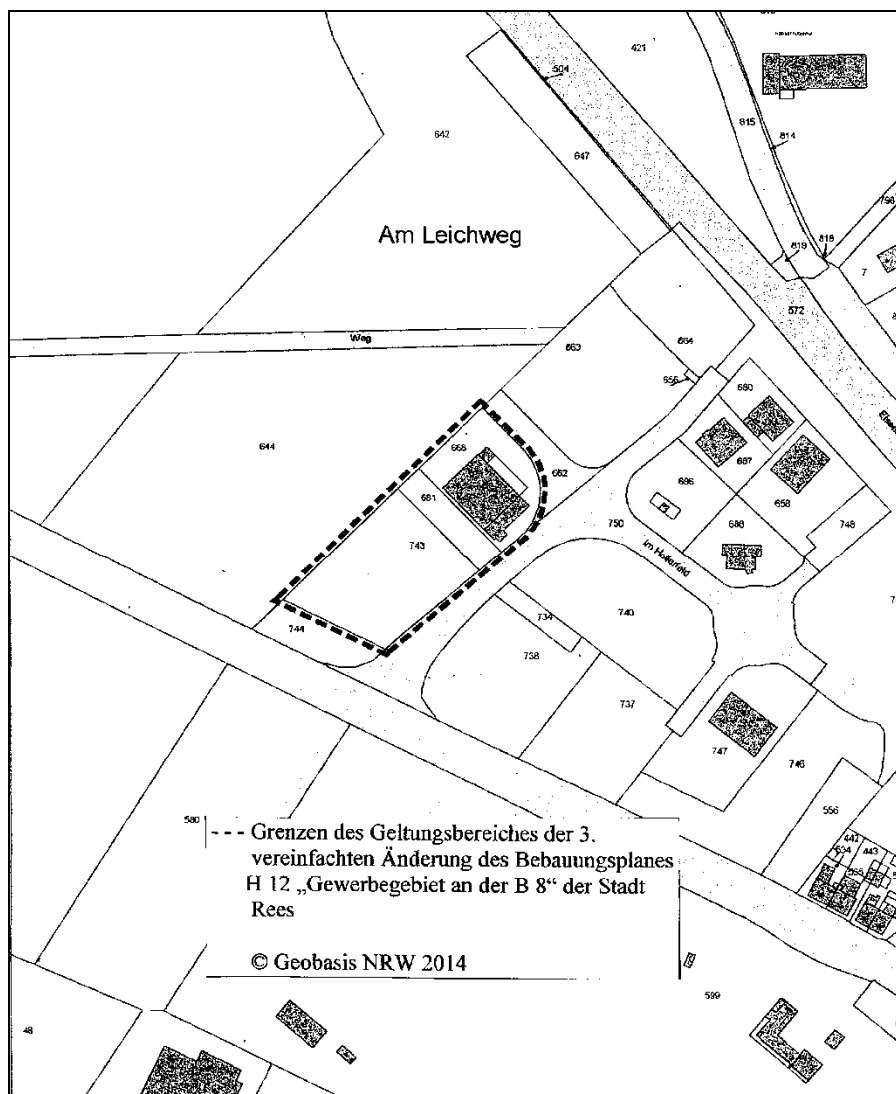
3. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), hat der Rat der Stadt Rees am 18.09.2014 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Im nordwestlichen Grundstücksbereich wird die festgesetzte Ausgleichsfläche lokal angepasst. Betroffen sind die Flurstücke 668, 681 und 743, Flur 10, Gemarkung Haldern.

Für die 3. vereinfachte Änderung wird kein separater Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit

Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 12 „Gewerbegebiet an der B 8“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.09.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

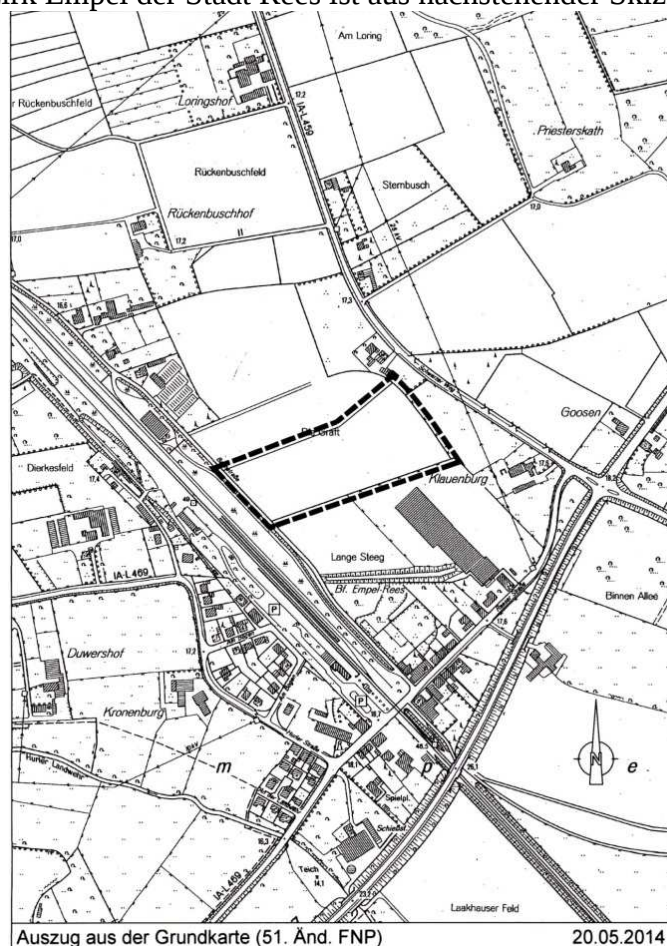
Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 18.09.2014, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Ziel der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Stadtbezirk Empel.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- Umweltbericht
Der Umweltbericht enthält Informationen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere Mensch, Natur und Umwelt für die Erweiterung der gewerblichen Fläche.
- Artenschutzprüfung
- Begründung

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung gewerblicher Bauflächen im Stadtbezirk Empel der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 20.10.2014 bis Donnerstag, den 20.11.2014 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 18.09.2014 zur Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 19.09.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

**5. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

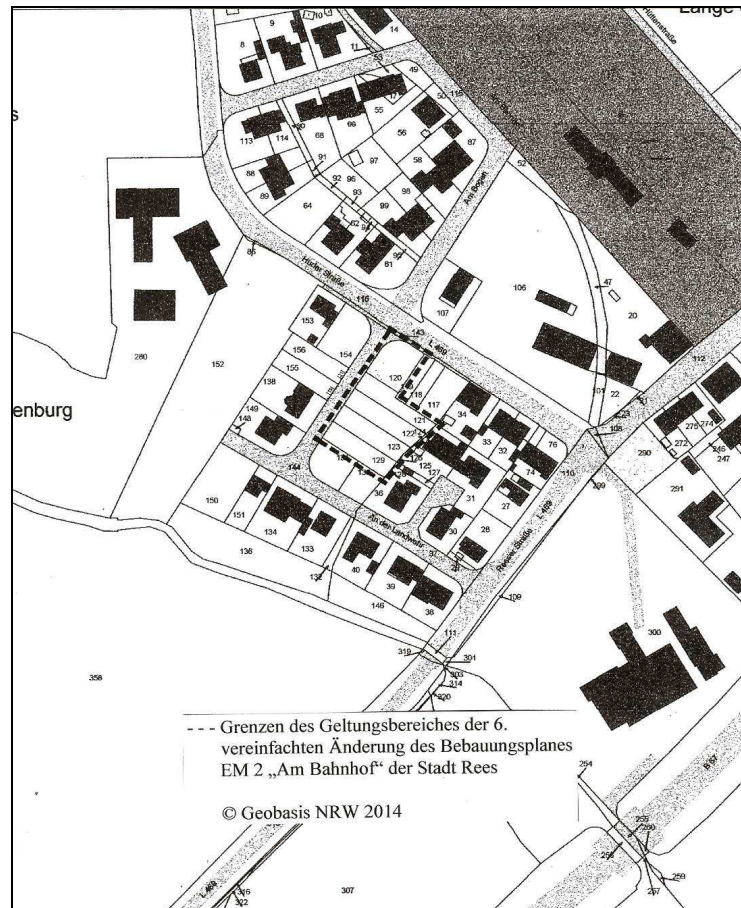
Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), hat der Rat der Stadt Rees am 18.09.2014 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Für den Planbereich der Parzellen 121, 122, 123 und 129, Flur 7, Gemarkung Empel wird festgesetzt, dass Wohngebäude und deren Nebenanlagen mit einer Putzfassade versehen werden können. Des Weiteren wird für den v. g. Bereich die zulässige Dachneigung mit 25 – 45 ° neu festgesetzt. Im rückwertigen Bereich wird die überbaubare Fläche um 4,00 m erweitert. Die Erweiterung ist lediglich für die Errichtung von Nebenanlagen und Garagen/ Carports zugelassen.

Auf der Parzelle 120, Flur 7, Gemarkung Empel wird die überbaubare Fläche um 5,00 m in nordöstliche Richtung erweitert.

Im Rahmen des vereinfachten Änderungsverfahrens wird von einer separaten Umweltprüfung abgesehen.

Der Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes EM 2 „Am Bahnhof“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 19.09.2014

Christoph Gerwers
Bürgermeister

